

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Multimediales Didaktisches Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO MDD/HSAN-20191)
vom 10. Januar 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

- (1) ¹Der Masterstudiengang Multimediales Didaktisches Design baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. ²Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um in der Entwicklung und Implementierung von E-Learning tätig zu sein. ³Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei sowohl beratende als auch operative Tätigkeiten
- (2) ¹Es sollen vor allem Kenntnisse in den Bereichen Mediendidaktik vermittelt werden sowie Fähigkeiten zur Konzeption, Entwicklung und Evaluierung zielgruppenspezifischer, mediengestützter Lernumgebungen. ²Mit diesen Kenntnissen sind Absolventen in der Lage, mediengestützte Lernszenarien in Bildungseinrichtungen, Unternehmen oder Agenturen selbstständig zu konzipieren, auszugestalten und deren Einsatz zu begleiten. ³Die zur Durchführung komplexer Lernmodulentwicklung erforderlichen Prozesskenntnisse sollen im Rahmen eines Praxisprojekts erworben werden.

§ 3

Studiengangprofil

¹Der Masterstudiengang Multimediales Didaktisches Design ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor des digitalen Lernens ausgerichtet ist. ³Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Arts.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretisches Studiensemester umfassendes Hochschulstudium dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

3. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.
4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$
 N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
 P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
 P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)
 P_{min} = unterer Eckwert
 N = 1,0 (für P > P_{max})
5. ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG). ³Ansonsten wird die Immatrikulation aufgehoben.
6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 14. März eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist stets zum Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 1. Dezember bis 15. Januar erfolgen. ³Für das Sommersemester 2019 ist die Bewerbungsfrist vom 01. Februar 2019 bis 14. März 2019.
- (2) Die Bewerbung ist nur online über das Bewerberportal auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich, wobei
1. die Unterlagen nach § 4 in deutscher oder in englischer Sprache hochzuladen sind.
 2. der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, in der Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

§ 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Multimediales Didaktisches Design wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Das Studium ist in folgende Module gegliedert:

- Fachliche Pflichtmodule (45 ECTS-Punkte)
- Gruppenwahlpflichtmodul (5 ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtmodule (10 ECTS-Punkte)
- Praxisprojekt (10 ECTS-Punkte)
- Masterarbeit (20 ECTS-Punkte)

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
- (4) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (5) ¹Gruppenwahlpflichtmodul und Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen (15 ECTS-Punkte). ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁴Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (6) Wahlpflichtmodule können auch über die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) angeboten werden.
- (7) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können, nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 8

Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erstellt einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist an der Hochschule spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 3. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 10

Anrechnung von erworbenen Kompetenzen

- (1) ¹Lehramtsabsolventen, welche ihr Studium mit 240 ECTS-Punkten abgeschlossen haben, können eine Anrechnung von bis zu 30 ECTS-Punkten beantragen. ²Die Anrechnung kann ausschließlich auf Grundlagenmodule und ggf. auf Wahlpflichtmodule erfolgen.
- (2) ¹Die Anrechnung von Kompetenzen ist zu beantragen. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters zu stellen. ³ Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnung von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Multimediales Didaktisches Design systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Master Studiums erbracht wurden.
- (3) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 12 Prüfungsgesamtnote

¹Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module. ²Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der durch die ECTS gewichteten Noten der Teilmodulprüfungen.

§ 13 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A. verliehen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2019 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule vom 04. Dezember 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 10. Januar 2019.

Ansbach, den 10. Januar 2019

gez.

Prof. Dr. Ute Ambrosius

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 10. Januar 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Januar 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Januar 2019.